

Dem Angeschuldigten erschien das CVC-Angebot sehr attraktiv. Ihm war jedoch bewusst, dass eine Veräußerung der Anteile zugleich sein Ende als bedeutender Anteilseignervertreter und „Spieler“ im Formel 1-Rennzirkus bedeuten würde. Um einen solchen Bedeutungsverlust zu kompensieren, sah der Angeschuldigte die Möglichkeit, mit einem Anteilsverkauf an CVC seine beruflichen Pläne in die Tat umzusetzen. Spätestens Mitte Oktober 2005 verband er gegenüber Ecc... seine Bereitschaft, in der Bank eine positive Entscheidung für einen Verkauf der Anteile an CVC herbeizuführen, mit Forderung von USD 50 Mio., die von Ecc... in einen „Beratervertrag“ gekleidet werden sollten. Der anderweitig Verfolgte Ecc... sah weiterhin keinen Bedarf für gemeinsame Geschäfte oder eine Beratungstätigkeit des Angeschuldigten. Andererseits bot eine Bereiterklärung zur Zahlung der Gelder in Form eines scheinbaren Engagements des Angeschuldigten als Berater die Möglichkeit, ihn durch den für diesen Fall zugesagten Anteilsverkauf los zu werden und zugleich seinen im Hinblick auf die Untersuchungen der britischen Finanzbehörden gefährlichen Anspielungen auf Verbindungen mit dem Bambino Trust ein Ende zu setzen. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Ecc... trafen spätestens Mitte Oktober 2005 eine entsprechende Abrede: Der Angeschuldigte werde seinen Einfluss auf die Entscheidung der BayernLB über eine Veräußerung der Speed-Anteile dahingehend ausüben, dass die Bank ihre Anteile an CVC zu den angebotenen Konditionen und ohne den Erfolg der Transaktion gefährdende Verhandlungen oder die Prüfung alternativer Angebote veräußert. Des weiteren werde er seine Anspielungen zum Bambino Trust einstellen. Ecc... werde im Gegenzug auf ein scheinbares Engagement des Angeschuldigten als Berater eingehen und die geforderten USD 50 Mio. in Form eines „Beratungsvertrages“ bezahlen.

4. Bei den Verhandlungen mit CVC agierte der Angeschuldigte abredgemäß, CVC als den von Ecc... vorgeschlagenen Investor zu akzeptieren, verhandelte den Kaufvertrag im Alleingang ohne inhaltliche Einbindung seines bankinternen Formel 1-Mitarbeiter-Teams und akzeptierte die von CVC angebotenen Bedingungen des Kaufs, insbesondere betreffend Kaufpreis und Garantien, um den zugesagten Erfolg der Transaktion nicht zu gefährden. Der Verkauf erfolgte freihändig ohne die erneute Einholung bzw. Prüfung alternativer Angebote. Eine interne oder externe Bewertung zur Bestimmung der Angemessenheit des von CVC angebotenen Kaufpreises führte der Angeschuldigte nicht durch. Als zuständiger Dezernent bestimmte der Angeschuldigte, der sich durch die von Ecc... zugesagten Gelder beeinflussen ließ, die Meinungsbildung und Beschlussfassungen im Vorstand und Verwaltungsrat zu der Transaktion